

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2014-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134)

22. April 2014

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Bern, 17. bis 21. März 2014

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1 – 3	4
II. Annahme der Tagesordnung (TOP 1)	4	4
III. Tanks (TOP 2)	5 – 14	4
Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	6 – 13	5
Nicht konforme zugelassene Tankfahrzeuge	14	6
IV. Normen (TOP 3)	15 – 19	7
A. Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe zu den Vorschriften betreffend die Ausrüstung von Tanks und Druckgefäßen	15	7
B. Arbeiten des CEN	16 – 19	7
V. Auslegung des RID/ADR/ADN (TOP 4)	20	7
Verständnis des Textes für die Inbezugnahme verbindlicher Normen	20	7
VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)	21 – 48	8
A. Offene Fragen	21 – 39	8
1. Ergänzung in Absatz 1.8.6.4.1 (Akkreditierung von Prüfla- boratorien und Prüfstellen)	21	8
2. Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Sondervor- schrift 594	22	8
3. Zuordnung entzündbarer flüssiger Stoffe der Verpackungs- gruppe II zur Verpackungsgruppe III in Abhängigkeit ihrer Viskosität	23 – 24	8
4. In Fahrzeugen und Geräten der UN-Nummern 3166 und 3171 enthaltene Lithiumbatterien	25 – 27	8
5. Höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen oder Großcon- tainer/je Beförderungseinheit in Absatz 1.1.3.6.3 für adsor- bierte Gase	28	9
6. Beförderung von UN 3170 Nebenprodukte der Aluminium- herstellung oder Nebenprodukte der Aluminiumumschmel- zung in loser Schüttung	29	9
7. Entscheidungen der 2. Tagung der ständigen Arbeitsgrup- pe des RID-Fachausschusses (Kopenhagen, 18. bis 22. November 2013)	30	10
8. Änderung in Unterabschnitt 4.1.1.19	31	10
9. Beförderung von Ferrosilicium in loser Schüttung (UN- Nummer 1408)	32	10
10. Redaktionelle Änderungen in Unterabschnitt 1.1.3.10	33	10
11. Änderung der Sondervorschrift 663	34	10
12. Flexible Schüttgut-Container	35 – 38	10
13. Wiederkehrende Prüfung von bestimmten wiederbefüllba- ren ortsbeweglichen LPG-Flaschen aus Stahl im RID/ADR .	39	11
B. Neue Anträge	40 – 48	11
1. Inbezugnahme von UIC-Merkblättern	40 – 42	11
2. Freistellung der Beförderung von Bau-, Land- und Forstma- schinen vom Anwendungsbereich der Sondervorschrift 363	43	12
3. Kennzeichnung von Flaschenbündeln	44	12
4. Anbringen von Großzetteln (Placards) an Großcontainern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks	45	12
5. Beförderung lebender gentechnisch veränderter Tiere	46	12

	Absätze	Seite
6. Zulassung von Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe	47	13
7. Abschnitt 5.5.3	48	13
VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)	49 – 56	13
A. Informelle Arbeitsgruppe "Multimodale Datenbank zu Ereignissen bei der Beförderung gefährlicher Güter" (Valenciennes, 10. und 11. Oktober 2013)	49 – 53	13
B. Erster Workshop zur Risikobewertung im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen- und Binnenschiffverkehrsverkehr	54 – 56	14
VIII. Zukünftige Arbeiten (TOP 7)	57 – 61	14
A. Hauptsächlich Beschlüsse des Binnenverkehrsausschusses	57	14
B. Daten für die Tagungen informeller Arbeitsgruppen	58	14
C. Beförderung von Ammoniaklösungen in Großpackmitteln (IBC) .	59	14
D. Ort und Datum der nächsten Tagung	60 – 61	14
IX. Verschiedenes (TOP 8)	62 – 63	15
Ehrung von Herrn K. Wieser	62 – 63	15
X. Genehmigung des Berichts (TOP 9)	64	15
<u>Anlagen</u>		
I. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ¹⁾		16
II. Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2015 ²⁾		17
III. Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 ²⁾		18

¹⁾ Aus praktischen Erwägungen wird die Anlage I als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2014-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134/Add.1 veröffentlicht.

²⁾ Aus praktischen Erwägungen werden die Anlagen II und III als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2014-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134/Add.2 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 17. bis 21. März 2014 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) in Bern stattgefunden.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung haben beratend teilgenommen:
 - a) die Europäische Union und die Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD);
 - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Internationaler Verband für gefährliche Güter und Container (IDGCA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationale Tank Container Organisation (ITCO), Internationaler Verband der Automobil-Hersteller (OICA), Europäischer Verband für hoch entwickelte wiederaufladbare Batterien (RECHARGE), Internationaler Eisenbahnverband (UIC), Internationale Privatwagen-Union (UIP), Verband der Europäischen Straßenfräsunternehmungen (VESF).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokument: A 81-02/501.2014 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/133 und Add.1

Informelle Dokumente: INF.1, INF.2/Rev.1, INF.6 und INF.17 (Sekretariat)

4. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat in Rundschreiben A 81-02/501.2014 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/133 und Add. 1) in der durch die informellen Dokumente INF.1 und INF.2/Rev.1 aktualisierten Fassung sowie den vorläufigen Zeitplan des informellen Dokuments INF.17 an. Das Dokument OTIF/RID/RC/2014/19 wird vom Vertreter Frankreichs zurückgezogen.

III. TANKS (TOP 2)

Dokumente:

- OTIF/RID/RC/2014/1 (Deutschland) (Weiterverwendung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen nach den Übergangsvorschriften der Unterabschnitte 1.6.3.1, 1.6.3.2 und 1.6.3.3 ADR)
- OTIF/RID/RC/2014/5 (Rumänien) (Kommentare zur neuen Sondervorschrift 664 in Kapitel 3.3 des ADR und Änderungen in der Begriffsbestimmung von "Bedienungsausrüstung" in Abschnitt 1.2.1)
- OTIF/RID/RC/2014/6 (Deutschland) (Kapitel 6.10 Saug-Druck-Tanks für Abfälle – Explosionsdruckstoßfeste Gestaltung von Saug-

- Druck-Tanks als Alternative zum Einbau von Flammendurchschlagsicherungen)
- OTIF/RID/RC/2014/9 (Russische Föderation) (Änderung der Sondervorschriften für die Beförderung von UN 1131 Kohlenstoffdisulfid und damit zusammenhängende Fragen)
- OTIF/RID/RC/2014/13 (Ukraine) (Änderung der Sondervorschriften TU 21 und TU 16 des Kapitels 4.3 RID/ADR/ADN zur Anpassung an die Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS)
- OTIF/RID/RC/2014/15 (CEN) (Verständnis der Begriffe "in Sonderfällen" und "in der Regel" im Zusammenhang mit der Druckprüfung von Tanks)
- OTIF/RID/RC/2014/24 (Spanien) (Beförderung von tiefgekühlt verflüssigtem Erdgas (UN 1972) in nicht vakuumisolierten Tanks)
- OTIF/RID/RC/2014/30 (AEGPL) (Wiederkehrende Prüfung von Flüssiggas (LPG)-Tankfahrzeugen – Alternativen zur Wasserdruckprüfung)
- OTIF/RID/RC/2014/32 (EIGA) (Haltezeit für tiefgekühlt verflüssigte Gase in Tankcontainern und abnehmbaren Tanks)
- OTIF/RID/RC/2014/34 (Frankreich) (Saug-Druck-Tanks für Abfälle)

- Informelle Dokumente:* INF.5 (Frankreich) (betreffend Dokument OTIF/RID/RC/2014/34)
- INF.9 (EIGA) (betreffend Dokument OTIF/RID/RC/2014/32)
- INF.15 (Sekretariat der OTIF) (Klarstellung der Bestimmungen der Absätze 6.8.3.2.6 und 6.8.3.2.13 sowie der Sondervorschrift TM 3 des Abschnitts 6.8.4)
- INF.24 (Vereinigtes Königreich) (betreffend Dokument OTIF/RID/RC/2014/32)
- INF.25 (Belgien) (Übergangsvorschriften für Additivierungseinrichtungen)
- INF.28 (Sekretariat der UNECE) (Übergangsvorschriften für Tanks)
- INF.30 (Schweden) (Interpretation von Normen)
- INF.33 (Deutschland) (Ergänzung der Sondervorschrift TC 8 in Abschnitt 6.8.4 ADR zur Regelung der Beförderung von UN 0331 Sprengstoff Typ B in Tanks)
- INF.35 (EIGA) (Kommentare zu Dokument OTIF/RID/RC/2014/1)
- INF.43 (Polen) (Kommentare zu Dokument OTIF/RID/RC/2014/1)
- INF.48 (Russische Föderation) (Kommentare zu Dokument OTIF/RID/RC/2014/13)

5. Nach einer einführenden Diskussion im Plenum wird die Prüfung all dieser Dokumente der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die parallel vom 17. bis 19. März 2014 unter dem Vorsitz von Herrn A. Bale (Vereinigtes Königreich) tagt.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.53 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

6. Die Gemeinsame Tagung übernimmt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe, deren Bericht in der Anlage I zu diesem Bericht (OTIF/RID/RC/2014-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134/Add.1) wiedergegeben ist. mit bzw. vorbehaltlich der folgenden Kommentare:

Punkt 3 (Übergangsbestimmungen für Additivierungseinrichtungen)

7. Der Vertreter Belgiens wird der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter einen Antrag vorlegen.

Punkt 4 (Saug-Druck-Tanks für Abfälle)

8. In Unterabschnitt 4.5.2.6 wird ein allgemeiner Verweis auf entzündbare flüssige Stoffe anstelle von flüssigen Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C aufgenommen. Hier muss dann auch eine Folgeänderung in Unterabschnitt 4.5.2.1 vorgenommen werden (siehe Anlage II).

Punkt 6 (Sondervorschriften TU 16 und TU 21)

9. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass der Absatz 22 des Berichts nicht die einstimmige Meinung der Gruppe widerspiegelt. Es ist daher notwendig, bei der nächsten Tagung auf die Auslegungsfrage der TU 21 zurückkommen. Das Dokument OTIF/RID/RC/2014/43 (Ukraine) verbleibt daher auf der Tagesordnung.

Punkt 7 (Beförderung von Erdgas, flüssig (UN-Nummer 1972) in Gefäßen ohne Vakuumisolierung)

10. Die Vertreterin Spaniens bittet um eine Abstimmung über die Option, eine Übergangsvorschrift vorzusehen. In der Abstimmung werden sowohl der generelle Grundsatz einer Übergangsvorschrift als auch eine geografisch beschränkte Übergangsvorschrift abgelehnt.

Punkt 9 (Rückhaltezeit für die Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase)

11. Der in den Absätzen 32 bis 42 vorgeschlagene Text wird für 2017 angenommen. Einige Punkte, wie die Rückführung ungereinigter leerer Tanks, müssen noch geprüft werden.
12. EIGA wird daran erinnert, dass auch der UN-Expertenunterausschuss betreffend die Beförderung ortsbeweglicher Tanks konsultiert werden sollte.

Punkt 12 (Auslegung von Normen)

13. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss in Absatz 46 (Streichung der Untertitel in der Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1) auf einem verspäteten Antrag Schwedens im informellen Dokument INF.30 beruhe und dass mehrere Delegationen die Abschätzung der Folgen gerne in Ruhe vornehmen würden. Die Gemeinsame Tagung einigt sich darauf, bei einer der folgenden Tagungen auf die Frage zurückzukommen und die Entscheidung zu vertagen.

Nicht konforme zugelassene Tankfahrzeuge

Informelles Dokument: INF.16/Rev.1 (Vereinigtes Königreich)

14. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Vertreter des Vereinigten Königreichs im informellen Dokument INF.16/Rev.1 beschriebenen Probleme in Bezug auf den Import von Straßentankfahrzeugen zur Kenntnis, die in einem Land, das keine Vertragspartei ist, hergestellt wurden und unter einem Zulassungszertifikat fahren, das von einer nicht benannten Stelle im Namen des Vereinigten Königreichs ausgestellt wurde. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs erläutert, dass der Inhalt des informellen Dokumentes und die darin wiedergegebenen Prüfergebnisse und Schlussfolgerungen vom Hersteller angefochten werden und Gegenstand juristischer Beratungen sind. Der Vertreter Deutschlands bittet darum, dieses im Vereinigten Königreich festgestellte Problem bei den derzeitigen Diskussionen über die Bauartzulassung von Tanks zur Beförderung anderer Stoffe als denen der Klasse 2 zu berücksichtigen.

IV. NORMEN (TOP 3)

A. Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe zu den Vorschriften betreffend die Ausrüstung von Tanks und Druckgefäßen

Informelles Dokument: INF.22 (EIGA)

15. Die Gemeinsame Tagung stimmt dem Angebot der EIGA zur Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe mit dem im informellen Dokument INF.22 vorgeschlagenen Mandat zu. EIGA wird den Vorsitz und das Sekretariat übernehmen.

B. Arbeiten des CEN

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/11 (CEN)

Informelle Dokumente: INF.20 (CEN)

INF.21 (CEN)

INF.42 (Deutschland)

16. Die Prüfung dieser Dokumente wird der Normen-Arbeitsgruppe übertragen, die während der Mittagspausen zusammentrifft.

Bericht der Normen-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.21/Rev.1

17. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Änderungsanträge der Arbeitsgruppe mit einigen Korrekturen an (siehe Anlagen II und III).
18. In Bezug auf Antrag 5 b) betreffend Absatz 6.2.3.1.5 nimmt die Gemeinsame Tagung zur Kenntnis, dass alte Flaschen, die mit Schmelzsicherungen ausgerüstet sind, unter der Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.2.1 befördert werden können.
19. Die Gemeinsame Tagung wünscht ein Inkrafttreten dieser Änderungen zum 1. Januar 2015. Für diejenigen Änderungen, die die Aufnahme von Verweisen auf Normen betreffen, die nicht vor dem 1. Juli 2014 veröffentlicht werden, ist dies jedoch nicht möglich. Diese Änderungen treten dann erst zum 1. Januar 2017 in Kraft.

V. AUSLEGUNG DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

Verständnis des Textes für die Inbezugnahme verbindlicher Normen

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/12 (CEN)

20. Die Gemeinsame Tagung bestätigt die Auslegung des Absatzes 9 b) des Dokuments, wonach die Normen erläutern müssen, wie die Vorschriften des RID/ADR einzuhalten sind. Sie sind ergänzend zu diesen Vorschriften anzuwenden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Norm und dem RID/ADR haben die Vorschriften des RID/ADR gemäß den Absätzen 6.8.2.6.1 und 6.8.2.6.2 und den Unterabschnitten 6.2.4.1 und 6.2.4.2 Vorrang vor den Bestimmungen der Norm.

VI. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Fragen

1. Ergänzung in Absatz 1.8.6.4.1 (Akkreditierung von Prüflaboratorien und Prüfstellen)

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/7 (Belgien und Deutschland)

Informelle Dokumente: INF.19 (Deutschland)
INF.27 (Spanien)
INF.41 (Frankreich)
INF.47 (Redaktionsausschuss)

21. Nach einigen Diskussionen nimmt die Gemeinsame Tagung den von einem Redaktionsausschuss im informellen Dokument INF.47 vorgeschlagenen Änderungsantrag an (siehe Anlage II).

2. Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Sondervorschrift 594

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/14 (Deutschland)

22. Der Antrag wird angenommen (siehe Anlage II).

3. Zuordnung entzündbarer flüssiger Stoffe der Verpackungsgruppe II zur Verpackungsgruppe III in Abhängigkeit ihrer Viskosität

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/20 (CEPE)

Informelle Dokumente: INF.26 (Sekretariat)
INF.29 (Vereinigtes Königreich)

23. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag 2 aus dem Dokument des CEPE auf Beibehaltung des Kriteriums der kinematischen Viskosität im RID, ADR und ADN an. CEPE wird über IPPIC die Aufnahme dieses Kriteriums in die UN-Empfehlungen beantragen.
24. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des CEPE, wonach die Festlegung eines Grenzwertes nicht zu Problemen seiner Industrie führen werde, beschließt die Gemeinsame Tagung auch, den Fassungsraum wie in den UN-Empfehlungen auf 450 Liter zu begrenzen. Dieser Beschluss zieht die in Absatz 2 des informellen Dokumentes INF.29 erwähnten Folgeänderungen nach sich (siehe Anlage II). Alle weiteren Kommentare des Vereinigten Königreichs im informellen Dokument INF.29 sollten eventuell später im UN-Expertenunterausschuss diskutiert werden.

4. In Fahrzeugen und Geräten der UN-Nummern 3166 und 3171 enthaltene Lithiumbatterien

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/36 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.36 (Frankreich)

25. Mehrere Delegationen sind mit dem Erläuterungsantrag Frankreichs nicht einverstanden. Sie halten die aktuellen Bestimmungen des RID/ADR für hinreichend klar:
- Wenn die Batterie im Fahrzeug selbst installiert ist, wie z.B. bei einem Elektrofahrrad, kann das Fahrzeug je nach Fall unter der UN-Nummer 3166 oder 3171 befördert wer-

den. In diesem Fall muss die Batterie die Prüfvorschriften des Handbuchs Prüfungen und Kriterien nicht erfüllen.

- Wenn die Batterie vom Herstellungs- zum Montageort oder in demontiertem Zustand transportiert wird, muss sie den Prüfvorschriften entsprechen und unter der UN-Nummer 3090 oder 3480 befördert werden.
- Wenn die Batterie getrennt verpackt in demselben Versandstück wie das Fahrzeug enthalten ist, muss sie unter der UN-Nummer 3091 oder 3481 befördert werden und somit den Prüfvorschriften entsprechen.

Es erscheint ihnen daher unwahrscheinlich, dass ein Elektrofahrradhersteller, der nicht zwangsläufig auch die Batterie herstellt, in dem Fahrrad eine Batterie montiert, die den Prüfvorschriften nicht entspricht; zumal diese Vorschriften zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt während der Lebensdauer der Batterie vermutlich ohnehin eingehalten werden müssen.

26. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass abhängig vom jeweiligen in der Bem. am Ende des Absatzes 2.2.9.1.7 aufgeführten Fahrzeugtyp verschiedene Fälle denkbar seien und dass momentan eine Untersuchung durchgeführt werde, ob die Prüfungen der ECE-Regelung Nr. 100 (Rev.2) für die Sicherheit von in Elektrofahrzeugen eingebauten Batterien und die im Handbuch Prüfungen und Kriterien für die Beförderung dieser Batterien vorgesehenen Prüfungen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau bieten.
27. Es wird beschlossen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Freistellungen auf die Frage zurückzukommen. Idealerweise sollte im RID/ADR eine spezifische Sondervorschrift zu den UN-Nummern 3166 und 3171 vorgesehen werden, die sich an der Sondervorschrift 962 des IMDG-Codes orientieren könnte. Frankreich wird zu gegebener Zeit einen entsprechenden Antrag einreichen.

5. Höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen oder Großcontainer/je Beförderungseinheit in Absatz 1.1.3.6.3 für adsorbierte Gase

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/35 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.39 (Frankreich)

28. Die Änderungsanträge zu Absatz 1.1.3.6.3 und die Folgeänderungen in der Tabelle werden angenommen (siehe Anlage II).

6. Beförderung von UN 3170 Nebenprodukte der Aluminiumherstellung oder Nebenprodukte der Aluminiumschmelzung in loser Schüttung

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/21 (Spanien und Norwegen)

Informelle Dokumente: INF.26 (Sekretariat)
INF.49 (Spanien und Norwegen)

29. Die Anträge aus dem informellen Dokument INF.49 werden mit einigen redaktionellen Änderungen angenommen (siehe Anlage II). Die Vertreter Spaniens und Norwegens werden gebeten, dem UN-Expertenunterausschuss einen Antrag zu diesem Thema zu unterbreiten.

7. Entscheidungen der 2. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Kopenhagen, 18. bis 22. November 2013)

Informelles Dokument: INF.7 (Sekretariat der OTIF)

30. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Kenntnis. Die Anträge betreffend flexible Schüttgut-Container und zu Unterabschnitt 1.1.3.10 werden in Zusammenhang mit der Prüfung der betreffenden Fragen diskutiert.

8. Änderung in Unterabschnitt 4.1.1.19

Informelles Dokument: INF.18 (Deutschland)

31. Die vorgeschlagenen Änderungen zur Berücksichtigung der eingeführten Bestimmungen zu Bergungsgroßverpackungen werden angenommen (siehe Anlage II).

9. Beförderung von Ferrosilicium in loser Schüttung (UN-Nummer 1408)

Informelles Dokument: INF.26 (Sekretariat)

32. Die Gemeinsame Tagung beschließt per Abstimmung, der UN-Nummer 1408 die Vorschrift AP 3 zuzuordnen (siehe Anlage II).

10. Redaktionelle Änderungen in Unterabschnitt 1.1.3.10

Informelles Dokument: INF.32 (Russische Föderation)

33. Da der neue Unterabschnitt 1.1.3.10 die Bestimmungen des Unterabschnitts 1.1.1.9 der UN-Modellvorschriften übernimmt, wird der Vertreter der Russischen Föderation gebeten, seinen Antrag dem UN-Expertenunterausschuss zu unterbreiten.

11. Änderung der Sondervorschrift 663

Informelles Dokument: INF.34 (Sekretariat)

34. Der Antrag auf expliziten Ausschluss radioaktiver Stoffe aus der Liste der Stoffe, die gemäß Sondervorschrift 374 der UN-Modellvorschriften in Altverpackungen enthalten gewesen sein dürfen (UN-Nummer 3509), wird angenommen.

12. Flexible Schüttgut-Container

Dokumente: OTIF/RID/RC/2013-B (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132), Absatz 96
ECE/TRANS/WP.15/221 (Bericht der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter), Absätze 23 bis 26
OTIF/RID/CE/GTP/2013-A (Bericht der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses), Absätze 13 und 14
OTIF/RID/RC/2014/3 (UIC)

Informelle Dokumente: INF.7 (Sekretariat der OTIF)
INF.26 (Sekretariat der UNECE)
INF.45 (IDGCA)
INF.46 (IDGCA)
INF.51 (IDGCA)

35. Die Frage wird ausführlich diskutiert. Einige Delegationen wünschen zusätzliche Informationen zu den Ergebnissen der Prüfung von flexiblen Schüttgut-Containern, die IDGCA befördern möchte.

36. Die Gemeinsame Tagung ist der Ansicht, dass vor der Einführung neuer Bestimmungen für neue Beförderungsmittel in das RID/ADR/ADN, die Industrie den Beweis erbringen sollte, dass den Anforderungen entsprechende Beförderungsmittel existieren.
37. Die Gemeinsame Tagung einigt sich schließlich darauf, dem RID-Fachausschuss, der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter und dem Sicherheitsausschuss für das ADN zu empfehlen, in das RID, ADR und ADN die Bestimmungen der UN-Modellvorschriften zu flexiblen Schüttgut-Containern in der im Dokument OTIF/RID/RC/2013-B/Add.2 angepassten Form einzuführen, vorausgesetzt:
- diese Gremien sind mit der Art und Weise einverstanden, wie die besonderen, für ihren jeweiligen Verkehrsträger vorgesehenen Anforderungen erfüllt werden;
 - alle derzeitigen Prüfergebnisse der gemäß Kapitel 6.11 vorzunehmenden Prüfungen mit Ausnahme der Hebeprüfung von oben werden vor den jeweiligen Tagungen geliefert.
38. Die Gemeinsame Tagung nimmt auch einen neuen Unterabschnitt 7.5.1.6 (in der im informellen Dokument INF.51 vorgeschlagenen Fassung) an und akzeptiert für den Fall, dass die Bestimmungen in das RID, ADR und ADN aufgenommen werden, den Antrag der UIC (OTIF/RID/RC/2014/3), die Begriffsbestimmungen für Schüttgutcontainer BK 1, BK 2 und BK 3 in den Abschnitt 1.2.1 zu verschieben (siehe Anlage II).

13. Wiederkehrende Prüfung von bestimmten wiederbefüllbaren ortsbeweglichen LPG-Flaschen aus Stahl im RID/ADR

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/31 (AEGPL)

Informelle Dokumente: INF.52 und INF.52/Rev.1 (AEGPL)

39. Die Gemeinsame Tagung wird bei der nächsten Tagung auf diese Frage zurückkommen. Die Delegationen, die zu dem vorgeschlagenen Text Kommentare abgeben möchten, werden gebeten, diese vor Ende Mai an AEGPL zu senden, damit rechtzeitig ein neuer Antrag ausgearbeitet werden kann. AEGPL wird gebeten, in das neue Dokument eine Zusammenfassung der in der Vergangenheit geführten Diskussion aufzunehmen.

B. Neue Anträge

1. Inbezugnahme von UIC-Merkblättern

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/4 (UIC)

Informelle Dokumente: INF.3 und INF.13 (UIC)

40. Die Gemeinsame Tagung genehmigt die Aufnahme eines Verweises auf das UIC-Merkblatt 592 in der Fassung vom 1. Oktober 2013, nicht jedoch die Entfernung der Verweise auf die Merkblätter 592-2 und 592-4, die für im Betrieb befindliches Material immer noch akzeptabel sind (siehe Anlage II).
41. Sie nimmt die durch die Entwicklung europäischer und internationaler Eisenbahnvorschriften geschaffene neue Situation und die Notwendigkeit zur Kenntnis, die Richtigkeit der Beibehaltung der vorgeschriebenen Anwendung dieser Merkblätter zu prüfen. Aus diesem Grund hätten sich einige Delegationen gewünscht, dass die Änderung erst 2017 in Kraft tritt.
42. Da das neue UIC-Merkblatt 592 bereits veröffentlicht wurde, einigt man sich darauf, die Änderung zum 1. Januar 2015 in Kraft treten zu lassen, bittet jedoch die UIC, gemeinsam mit den verschiedenen Interessensgruppen möglichst schnell Überlegungen anzustrengen, so

dass die Bestimmungen des RID und des ADR bereits zum 1. Januar 2017 angepasst werden können.

2. Freistellung der Beförderung von Bau-, Land- und Forstmaschinen vom Anwendungsbereich der Sondervorschrift 363

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/8 (VESF)

43. Der Antrag 1 auf Hinzufügen eines neuen Unterabschnitts 1.1.3.3 c) wird per Abstimmung mit einigen Änderungen, insbesondere zur Ausweitung der Freistellung auf alle mobilen Maschinen, die nicht im Straßenverkehr zum Einsatz kommen, gemäß Richtlinie 97/68/EG (jedoch nur Maschinen mit einem mit Flüssigkraftstoff betriebenen integrierten Motor) angenommen (siehe Anlage II).

3. Kennzeichnung von Flaschenbündeln

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/16 (ISO)

Informelles Dokument: INF.12 (ISO)

44. Die drei Anträge der ISO aus dem informellen Dokument INF.12 werden bei gleichzeitiger Streichung der Wörter "*as applicable*" in Absatz 6.2.3.9.7.1 (für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2015) angenommen (siehe Anlage II).

4. Anbringen von Großzetteln (Placards) an Großcontainern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/18 (Spanien)

45. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass die französische Fassung des zweiten Unterabsatzes des Unterabschnitts 5.3.1.2 ADR auf Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks mit mehreren Tankabteilen, in denen zwei oder mehrere verschiedene gefährliche Güter befördert werden, Bezug nimmt, wohingegen weder die englische Fassung dieses Unterabsatzes noch der entsprechende Unterabsatz des RID den Ausdruck "verschiedene" enthält. Die Gemeinsame Tagung ist der Ansicht, dass der Verweis auf zwei oder mehrere Stoffe bereits impliziere, dass es sich um unterschiedliche Stoffe handele und deshalb die Präzisierung "verschiedene" nicht unbedingt notwendig sei. In jedem Fall sei die Bestimmung so zu interpretieren, dass es in den Fällen, in denen in den verschiedenen Tankabteilen ein und derselbe Stoff enthalten sei, nicht notwendig sei, die jeweiligen Großzettel (Placards) auf jedem Tankabteil anzubringen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der multimodalen Beförderung von Tanks mit mehreren Tankabteilen, die entsprechenden Großzettel (Placards) an jedem Tankabteil angebracht werden müssen, wenn in diesen unterschiedliche Stoffe enthalten sind, und zwar auch in den Fällen, in denen diese Stoffe dieselben Eigenschaften aufweisen, was zu einer Wiederholung der Großzettel (Placards) führt, wenn die Stoffe dieselben Gefahren besitzen. Sollte die Vertreterin Spaniens den Wunsch haben, diese Situation zu ändern, wird sie gebeten, ihren Antrag zunächst dem UN-Expertenunterausschuss vorzulegen.

5. Beförderung lebender gentechnisch veränderter Tiere

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/10 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.8 (Deutschland)

46. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag Deutschlands zur Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe für die Klarstellung der aktuellen Vorschriften des RID/ADR/ADN betreffend die Beförderung lebender gentechnisch veränderter Tiere, die unter Berücksichtigung der

sonstigen geltenden nationalen oder internationalen Vorschriften gegebenenfalls Änderungen vorschlagen kann, an.

6. Zulassung von Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/28 (Schweiz)

47. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass der Text des RID/ADR von dem der UN-Modellvorschriften abweicht. Der Ursprung des Textes in Unterabschnitt 4.1.8.2 RID/ADR sollte daher geprüft werden, um die Sachlage aufzuklären.

7. Abschnitt 5.5.3

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/25 (Österreich und Spanien)

Informelles Dokument: INF.50 (Österreich und Spanien)

48. Der Antrag 1, in der für 2015 vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 5.5.3.1.5 den letzten Satz zu streichen, demzufolge davon ausgegangen werden kann, dass Trockeneis keinerlei Gefahr darstellt, wird per Abstimmung angenommen. Die anderen Anträge werden bei einer der nächsten Tagungen behandelt werden.

VII. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)

A. Informelle Arbeitsgruppe "Multimodale Datenbank zu Ereignissen bei der Beförderung gefährlicher Güter" (Valenciennes, 10. und 11. Oktober 2013)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2014/37 (Frankreich)
OTIF/RID/RC/2014/23 (Belgien und Niederlande)

49. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Fortschritt der Arbeiten, insbesondere auf der Grundlage von Dateneingaben Deutschlands, Belgiens und Frankreichs zur Kenntnis.
50. Die Delegationen, die durch die Bereitstellung ihrer Daten an der Erstellung des Datenbankentwurfes mitwirken möchten, werden gebeten, die "Version 2" des auf der Website der UNECE verfügbaren Datenbankmoduls zu verwenden.
51. Das Sekretariat der UNECE und Frankreich werden die Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf die Struktur der Datenbank ausloten, indem sie insbesondere die Möglichkeiten zur Online-Datenerfassung und zur Berücksichtigung von anonym abgegebenen Kommentaren bei gleichzeitiger Wahrung der Transparenz untersuchen werden.
52. Die Diskussionen der informellen Arbeitsgruppe hatten Belgien und die Niederlande dazu bewogen, über mögliche Verbesserungen in Abschnitt 1.8.5 nachzudenken (Dokument OTIF/RID/RC/2014/23). Die Gemeinsame Tagung bittet sie, einen offiziellen Antrag zur Verbesserung der Kriterien für die Berichtspflicht bei Ereignissen sowie der zu berücksichtigenden Ereignisse einzureichen. Beteiligungswillige Delegationen werden gebeten, ihre Vorschläge bis Ende Mai 2014 an die Vertreter Belgiens und der Niederlande weiterzuleiten. Möglicherweise besteht die Notwendigkeit, diese Frage im Rahmen einer informellen Arbeitsgruppe näher zu erörtern.
53. Der Vertreter Deutschlands erklärt, dass es für seine Regierung wichtig sei, dass in der Datenbank nur Informationen gemäß Abschnitt 1.8.5 aufgezeichnet werden und dass diese Informationen von der zuständigen Behörde geliefert werden sollten.

B. Erster Workshop zur Risikobewertung im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen- und Binnenschiffverkehrsverkehr

Informelle Dokumente: INF.14 (ERA)

INF.38 (Vorsitzender der Gemeinsamen Tagung)

54. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Ergebnisse dieses Workshops zur Kenntnis. Einige Delegationen äußern verschiedene Vorbehalte zu einer harmonisierten Herangehensweise bei der Risikobewertung und würden eine vorgeschriebene Vorgehensweise möglichst vermeiden und allgemeine Richtlinien mit Freiraum für die zuständigen Behörden bevorzugen. Andere Delegationen befürworteten eine international harmonisierte Herangehensweise, da eigenmächtig getroffene Entscheidungen das Problem oft nur verlagern würden.
55. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass man für das finale Ziel harmonisierter Kriterien für die Risikoakzeptanz schrittweise vorgehen sollte. Man könne bereits über die Methodik nachdenken, um die Wahrscheinlichkeit des Eintretens gewisser Ereignisse und die damit verbundenen Unsicherheiten auszuwerten und anhand einer Modellierung die Auswirkungen zu berechnen.
56. Man einigt sich darauf, dass die ERA bis zur nächsten Tagung einen Fahrplan vorlegen wird. Die Gemeinsame Tagung nimmt auch das Angebot der ERA an, vom 28. bis 30. Oktober 2014 einen zweiten Workshop zu organisieren, bei dem der Entwicklungsstand und der Inhalt der Unfalldatenbank überprüft und der vom Vorsitzenden erwähnte Begriff der Unsicherheitsberechnung untersucht werden sollen.

VIII. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 7)

A. Hauptsächlichste Beschlüsse des Binnenverkehrsausschusses

Informelles Dokument: INF.37 (Sekretariat der UNECE)

57. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Ermutigungen des Binnenverkehrsausschusses betreffend die Arbeiten zur Telematik und zur Entwicklung einer Unfalldatenbank zur Kenntnis.

B. Daten für die Tagungen informeller Arbeitsgruppen

Informelles Dokument: INF.44 (Frankreich)

58. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die informelle Arbeitsgruppe "Telematik" vom 3. bis 5. Juni 2014 in Bordeaux und die Arbeitsgruppe "BLEVE" vom 23. bis 25. April 2014 in Paris tagen werden.

C. Beförderung von Ammoniaklösungen in Großpackmitteln (IBC)

Dokument: OTIF/RID/RC/2014/2 (Belgien)

59. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die aufgetretenen Probleme in diesem Dokument dargestellt sind, dass Belgien angesichts der bei der letzten Tagung der Gemeinsamen Tagung geäußerten Vorbehalte seinen Antrag auf Einrichtung einer Arbeitsgruppe jedoch zurückziehe.

D. Ort und Datum der nächsten Tagung

60. Die Herbsttagung 2014 wird vom 15. bis 19. September 2014 in Genf stattfinden.

61. Folgende Dokumente verbleiben auf der Tagesordnung der nächsten Tagung:

OTIF/RID/RC/2014/17, 22, 23, 25, 26, 27, 29, 33 und 43.

IX. VERSCHIEDENES (TOP 8)

Ehrung von Herrn K. Wieser

62. Die Gemeinsame Tagung bittet den Vertreter des CEN, dem CEN-Berater, Herrn Karol Wieser, der an dieser Tagung nicht teilnehmen konnte, obwohl er für die gesamten vorbereitenden Arbeiten verantwortlich war, ihren herzlichsten Dank auszusprechen. Sie dankt Herrn Wieser auch sehr herzlich für dessen jahrelangen effektiven Beitrag als CEN-Berater an den die Normen betreffenden Arbeiten.
63. Der Vertreter des CEN gibt an, dass bisher kein geeigneter Kandidat für diese Arbeit gefunden worden sei, und bittet alle eventuell interessierten Delegierten, sich zu bewerben oder die Stellenausschreibung bei anderen qualifizierten Experten publik zu machen.

X. GENEHMIGUNG DES BERICHTS (TOP 9)

64. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Frühjahrstagung 2014 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs an.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2014-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134/Add.1)

Anlage II

Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2015

(siehe OTIF/RID/RC/2014-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134/Add.2)

Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017

(siehe OTIF/RID/RC/2014-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134/Add.2)
